Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 23.

(No. 58.) Declaration des §. 179. lit. a. der neuen Städte-Ordnung. Vom 7ten November 1811.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc.

Da über den Sinn der neuen Städte-Ordnung §. 179. lit. a. Zweifel entstanden sind, zufolge welcher jede Kirche einen Ober-Vorsteher aus dem Magistrate, und zwei Vorsteher aus der Gemeinde erhalten sollen: so erklären Wir hiermit ausdrücklich, daß diese Vorschrift allein von denjenigen Kirchen gilt, deren Patron der Magistrat oder die Stadt ist.

Gegeben Berlin, den 7ten November 1811.

Friedrich Wilhelm.

v. Hardenberg.

Sack. v. Schuckmann.

(Ausgegeben zu Berlin den 23sten November 1811.)

(No. 59.) Convention wegen wechselseitiger Aufhebung des Abschosses und Abfahrtgeldes zwischen den Königl. Preußischen Staaten und den Herzogl. Mecklenburg-Schwerinschen Landen. Vom 16ten October 1811.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Urkunden und bekennen hiermit für Uns und Unsere Nachfolger, daß Wir mit Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Mecklenburg-Schwerin wegen gegenseitiger Aufhebung des Abschosses und Abfahrtgeldes Uns vereinbaret haben, dergestalt, daß

1. bei keinem Vermögens-Ausgang aus den Königlich-Preußischen Landen in die Herzoglich-Mecklenburg-Schwerinschen Lande, oder aus diesen in jene, es mag sich solcher Ausgang durch Auswanderung, oder Erbschaft, oder Legat, oder Brautschatz, oder Schenkung, oder auf andere Art ergeben, irgend ein Abschoß (gabella hereditaria) oder Abfahrt-Geld (census emigrationis) erhoben werden soll.

2. Daß die vorstehend bestimmte Freizügigkeit sich sowohl auf denjenigen Abschoß und auf dasjenige Abfahrt-Geld, welche in die landesherrlichen Kassen fließen würden, als auf denjenigen Abschoß und auf dasjenige Abfahrt-Geld erstrecken soll, welche in die Kassen der Städte, Märkte, Kämmereien, Stifter, Klöster, Gotteshäuser, Patrimonialgerichte und Korporationen fließen würden.

Die Rittergutsbesitzer in den beiderseitigen respectiven Königlich-Preußischen und Herzoglich-Mecklenburg-Schwerinschen Landen werden demnach, gleich allen Privatberechtigten in den gedachten Landen, der gegenwärtigen Vereinbarung untergeordnet, und dürfen bei Exportationen in die gegenseitigen vorbenannten Lande weder Abschoß noch Abfahrt-Geld fordern, noch nehmen.

Zur Erfüllung dieser gegenwärtigen Festsetzung sollen die obgedachten Rittergutsbesitzer und Privat-Berechtigten von den beiderseitigen resp. Regierungen angehalten werden.

3. Daß die Bestimmungen der obenstehenden Artikel 1 und 2. sich auf alle seit dem 1sten März 1811. entstandenen Auswanderungs- oder Vererbungsfälle, und auf alle künftige Fälle erstrecken sollen.

4. Daß die Freizügigkeit, welche in obigen 1sten, 2ten und 3ten Artikeln bestimmt worden ist, sich nur auf das Vermögen beziehen soll.

Es bleiben demnach, dieses Uebereinkommens ungeachtet, diejenigen Königlich-Preußischen und diejenigen Herzoglich-Mecklenburg-Schwerinschen Gesetze in ihrer Kraft bestehen, welche die Person des Auswandernden, seine persönliche Pflichten, seine Verpflichtungen zum Kriegsdienste betreffen, und welche jeden Unterthan bei Strafe auffordern, vor der Auswanderung um die Bewilligung derselben seinen Landesherrn, der vorgeschriebenen Ordnung gemäß, zu bitten.

Es wird auch für die Zukunft in dieser Materie der Gesetze über die Pflicht zu Kriegsdiensten und über die persönlichen Pflichten des Auswandernden, keine der beiden, die gegenwärtige Erklärung abgebenden Regierungen, in Ansehung der Gesetzgebung, in den respectiven Staaten beschränkt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 16ten October 1811.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Hardenberg. Goltz.

(No. 60.) Gesetz wegen des Wasserstaues bei Mühlen, und Verschaffung von Vorfluth. Vom 15ten November 1811.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Die Nachtheile, welche durch das Anstauen des Wassers bei den Mühlen, und das zeitige Verfahren bei Anordnung der Vorfluth für die Landschaft entstehen, veranlassen Uns folgende nähere Bestimmungen darüber zu erlassen.

§. 1. Bei den Mühlen, oder andern durch Wehre oder Schleusen veranlaßten Störungen, wo der Wasserstand noch nicht durch einen unter polizeilicher Aufsicht gesetzten Merkpfahl bestimmt ist, muß jeder Besitzer derselben sich die Setzung eines Merkpfahls auf Antrag und Kosten derer, die dabei interessirt sind, gefallen lassen.

§. 2. Diese Setzung kann nur durch sachverständige Commissarien der Provinzialpolizeibehörden unter Zuziehung des Gerichts, welchem die Mühle unterworfen ist, vollzogen werden.

§. 3. An dem Merkpfahle muß sowohl der im Sommer, als der im Winter zulässige höchste Wasserstand ganz deutlich kennbar bezeichnet, auch die Höhe davon mit dem Fachbaum der Mahl- und Freischleuse, und mit einem nahe gelegenen unverrückbaren Gegenstande durch Nivellement verglichen, und zu Protokoll verschrieben werden. Im umgekehrten Falle, wenn ein Müller die Verpflichtung hat, zur Erhaltung der Schiffbarkeit eines Gewässers, das Oberwasser seiner Mühle auf einer bestimmten Höhe zu erhalten, soll in Absicht der Setzung der Merkpfähle für den niedrigsten zulässigen Wasserstand auf eine ähnliche Weise verfahren werden.

§. 4. Ist die Höhe des Wasserstandes durch rechtskräftige Urtheile oder nach dem Einverständnisse aller Interessenten auf eine andere Art deutlich bestimmt, so hat es dabei sein Bewenden, und müssen die Commissarien den Merkpfahl danach setzen.

§. 5. Sind aber die Interessenten darüber uneinig, ob die Höhe des Wasserstandes durch gültige Verträge, Verleihungen oder rechtverjährten Besitz bestimmt sey, so muß die Sache zur gerichtlichen Erörterung verwiesen, das Verfahren jedoch nach Anleitung der allgemeinen Gerichtsordnung Th. I. Tit. 42. §. 35. rc. vorzüglich beschleunigt werden. Findet es sich hiebei, daß keine klare Bestimmungen des Wasserstandes vorgelegt werden können; so setzen die Commissarien denselben dergestalt fest, daß dabei das gegenseitige Interesse der Bodenkultur und des Müllers oder sonstigen Stauberechtigten möglichst ver-einigt

ad § 5 Ges. v. 15 Novbr 1811 die Wasser:

findet das in § 8 angeordnete, der Berufung unterliegende polizeiliche Verfahren, welches eintritt, wenn keine klaren Bestimmungen des Rechtsstandes vorgelegt werden können, auch dann Anwendung, wenn zwischen den Besitzern zweier Triebwerke über die Höhe des Wasserstandes & die denselben zustehende Benützung des Wassers gestritten wird, statt

oder

beschränkt sich dasselbe auf Collisionsfälle einerseits des Interesses der Bodencultur (u. beiläufig der Schiffahrt) andererseits des Mühlen- u. sonstigen Triebwerksbesitzer

ist durch Allerh. Entschl. der Ob. Inst. v. 8 Januar 1849 (Mittb. zu 1849 pag. 211) dahin entschieden

daß § 5 auf Streitigkeiten zwischen Triebwerksbesitzern unter einander keine Anwendung findet.

das Erk. des Comp. conf. Hofes v. 14 Septbr 1848 (Mittb. zu 1848 pag. 479) erachtet den Weg für zulässig, betrifft aber auch nur einen Streit zwischen 2 Triebwerksbesitzern

Das Min. f. d. Landw. Ang. erklärt, daß der Allerh. Entschl. v. 8 Januar 1849 nicht zur Richtschnur für die Verwaltung zu nehmen sei. Er widerspreche der bisherigen Praxis, hindere die angemessene Regulirung von Streitigkeiten über Triebwerke, bei denen selten klare Rechtstitel vorgelegt werden können u. führe in den zahlreichen Fällen, in denen bei Abzug eines Wasserwerkes gleichzeitig Landwirthe u. Besitzer von oberhalb liegenden Mühlen interessirt sind, zu großen Schwierigkeiten.

Nach § 1 des Ges. v. 15 Novbr 1811 könne jeder, der durch den Rückstau eines Triebwerkes leide, also auch ein oberhalb gelegener Müller, auf Abzug des Wasserwerkes antragen. Nach § 2 ff. sei allein die Landespolizeibehörde berechtigt, die ags. Wasserstandsfestsetzungen durch sachverständige Commissionen mit Zuziehung des Gerichts zu bewirken u. es lasse sich nicht annehmen, daß dieses Verfahren nur auf solche Fälle beschränkt sei, in denen nur das Interesse der Bodencultur die Abzug des Wasserwerkes

erfor

erfordern, dass das Ges. v. 15 Novbr 1811 nicht so beschränkend auszulegen sei, darauf weist auch das [illegible] v. 20 Jul. 1818 ([illegible] §§ 2 N. 3 u 4) hin.

Das Min. f. d. l. Cug. wurde daher in dieser Beziehung auf [illegible] gegen den [illegible] v 8 Jänner 1849 die [illegible] der Verwaltungsbehörde aufrecht erhalten. [illegible] dagegen wurde aufgehoben. – Restr. d. M. f. d. l. Cg. v. 11 März 1850. – Min. Bl. f. d. V. Jhr 1850 pag. 69.

Durch § 6 ist die Regierung nicht veranlasst, [illegible] auf Antrag [illegible] gegen einen Müller, der für einen [illegible] von ihm [illegible] die [illegible] beansprucht, einen andern [illegible] u. den Müller zu [illegible], dagegen den Rechtsweg zu beschreiten. [illegible] zum Rechtswege gegen den Müller verweisen u., wenn die [illegible] Klage eingebracht u. eingeleitet ist, [illegible] Interessenten [illegible]. [illegible] eine andere [illegible] als das [illegible], so ist das als eine selbständige polizeiliche Angelegenheit ([illegible] § 6 [illegible]) anzusehen, gegen welche [illegible] §§ 1. 4. des Ges. v. 11 Mai 1842 der Rechtsweg [illegible] Statt findet. – Erk. des Ges. [illegible] zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte v. 16 Octbr 1863. R. G. Bl. Jhr 1864 pag 24. (S. auch ad §§ 1. 4 des Ges. v. 11 Mai 1842.

ad § 11 [illegible] N. [illegible], dass X, der ein [illegible] zu N. [illegible], [illegible] u. [illegible] polizeilich angehalten wurde. Die Pol. Behörde [illegible] ab u. verwiesen auf den Rechtsweg. Dies bestätigt das Restr. des Min. f. d. Landes. Cug. v. 24 Febr. 1840 (Min. Bl. f. d. V. Jhr 1840 pag. 181.) Das Edict v 15 Novbr 1811 [illegible] ausschliesslich [illegible] der Rechtswege [illegible] in [illegible] allein an die Pol. Behörden. Im Gegentheil verweise das Edict die Interessenten in verschiedenen Fällen (R. der §§ 4 u 20) auf den Rechtsweg. [illegible] zulässig gewesen sei, wurde er durch das Edict nur dann ausgeschlossen, wenn es ausdrücklich [illegible] gesagt sei, [illegible] der [illegible] nicht geschehen sei. In allen andern Fällen sei der Rechtsweg [illegible] zulässig.

In einem vorläufigen [illegible] der Polizei u. zur [illegible] [illegible] sei kein Grund vorhanden, weil es nicht ersichtlich sei, dass [illegible] in [illegible] oder die [illegible] irgend Jemand in irgend [illegible] Weise nachtheilig werde. –

einigt werde, und gegen eine Festsetzung auf diesem Grunde finden keine Beschwerden bei den Gerichten, sondern Rekurs an die obere Polizeibehörden statt.

§. 6. Der Provinzialpolizeibehörde bleibt jedoch unbenommen, während der Dauer der erwähnten gerichtlichen Erörterung interimistisch einen Wasserstand festsetzen zu lassen, welchen der Müller oder sonstige Stauberechtigte so lange halten muß, bis ein anderes durch die definitive Entscheidung festgesetzt ist.

§. 7. Von welchem Tage ab und bis zu welchem Tage hin, blos der niedrige Sommerwasserstand gehalten werden darf, bestimmen zunächst Verträge und rechtliche Erkenntnisse, wenn diese vorhanden sind, nächst diesen die Provinzialgesetze. Ist keine solche Bestimmung vorhanden, so liegt den Commissarien ob, von wann ab und bis wohin nur der Sommerwasserstand gehalten werden dürfe, nach den örtlichen Verhältnissen festzusetzen. Auf jeden Fall muß in dem über die Verhandlung aufzunehmenden Protokolle ausdrücklich vermerkt seyn, von wann ab und bis wohin der Sommerwasserstand gehalten werden soll.

§. 8. Kein Besitzer von Mühlen oder andern Stauungsanlagen darf den Wasserstand über die durch den Merkpfahl festgesetzte Höhe aufstauen. Sobald das Wasser über diese Höhe wächst, muß er durch Oeffnung der Schleusen, Gerinne und Grundstöcke, Abnehmung der beweglichen Aufsätze auf den Fachbäumen oder Ueberfällen, überhaupt Wegräumung aller blos zeitlichen Hindernisse den Abfluß desselben unentgeldlich sogleich und unausgesetzt so lange befördern, bis das Wasser wieder auf die, durch den Merkpfahl bestimmte Höhe herabgefallen ist.

§. 9. Versäumt er dies, so ist nicht allein die örtliche Polizeibehörde verpflichtet, auf Antrag der Interessenten, die vorerwähnte Oeffnung, Abnehmung und Wegräumung auf Gefahr und Kosten des Mühlenbesitzers ohne Anstand vornehmen zu lassen, sondern er hat auch in jedem Falle, außer dem Ersatze alles durch die widerrechtliche Stauung verursachten Schadens, zwei bis funfzig Thaler Polizeistrafe verwirkt.

§. 10. Wem die Unterhaltung eines Grabens oder Wasserabzuges obliegt, der kann zu dessen Auskrautung oder Räumung polizeilich angehalten werden, sobald aus der Vernachlässigung derselben, oder aus Mangel an der erforderlichen Tiefe, Nachtheil für die Besitzer anderer Grundstücke oder nutzbarer Anlagen, oder auch für die Gesundheit der Anwohner entstehet. Die Bestimmung, wann und wie die Auskrautung oder Räumung bewirkt werden soll, gehört blos zur Cognition der Polizeibehörden, und jeder Unterhaltungspflichtige muß sich derselben unbedingt unterwerfen.

§. 11. Die Mühlenbesitzer und alle, welche sonst den Abfluß eines Gewässers anzuhalten berechtigt sind, sollen verpflichtet seyn, den freien Lauf desselben, nach Bestimmung der Provinzial-Polizeibehörde, ganz oder zum Theil

wieder

wieder herzustellen, sobald daraus ein offenbar überwiegender Vortheil für die Bodenkultur oder Schiffahrt entsteht, und diejenigen, welche für ihre Kultur oder Schiffahrtsanlagen des Wasserabflusses bedürfen, ihnen eine vollständige Entschädigung herzugeben bereit und vermögend sind.

§. 12. Diese Verpflichtung kann selbst bis auf gänzliche Wegräumung von Wassermühlen ausgedehnt werden, sobald nach polizeilichem Ermessen der Zweck anders nicht zu erreichen ist, der Müller aber vollständig entschädigt, auch der Gegend, Ersatz für ihr Interesse bei Erhaltung der Mühle geleistet werden kann.

§. 13. Auch da, wo keine künstliche Hindernisse des Abflusses vorhanden sind, kann jeder Grundbesitzer verlangen, daß ihm Abwässerungsgraben durch fremden Boden zu ziehen gestattet werde, sobald die vorerwähnten Bedingungen Statt finden.

§. 14. Selbst zu Ablassung von Teichen und stehenden Seen, kann unter gedachten Bedingungen (§. 11.) die Gestattung der Vorfluth erfordert werden, und wird in so weit eine Ausnahme von dem entgegenstehenden Gesetz, Allg. Landrecht Th. 1. Tit. 8. §. 117. nachgegeben.

§. 15. Besitzer von Grundstücken, welche sich des auf ihren Ländereien stehenden Wassers entledigen wollen, und deshalb nicht gütlich mit den zur Stauung Berechtigten oder andern Grundbesitzern einigen können, müssen von ihrem Vorhaben der Provinzial-Polizeibehörde Anzeige machen, nachweisen, welchen Vortheil sie von dem Ablassen des Wassers erwarten, und darthun, daß sie bereite Mittel haben, die wahrscheinliche Entschädigung ohne Verzug zu bezahlen.

§. 16. Auf diesen Antrag wird sogleich eine Lokaluntersuchung durch sachkundige Commissarien verfügt, welche ausmitteln:

a) wodurch der Zweck des Grundbesitzers am leichtesten erreicht werden könne?
b) ob durch die beabsichtigte Entwässerung nicht andere Grundbesitzer leiden, oder ein Nachtheil davon für die Schiffahrt oder öffentlichen Anlagen zu besorgen sey?

§. 17. Die letztere Untersuchung muß auch für den Fall Statt finden, wenn beide Theile über die Ablassung gütlich einverstanden sind.

§. 18. Auf den Grund dieser Untersuchung bestimmt die Provinzial-Polizeibehörde, ob die Ablassung des Wassers überhaupt Statt finden könne, und unter welchen Modalitäten sie ausgeführt werden müsse.

§. 19. Wollen die Interessenten sich dieser Bestimmung nicht unterwerfen, so findet dagegen keine gerichtliche Klage, sondern nur Berufung auf die höhere Polizeibehörde statt.

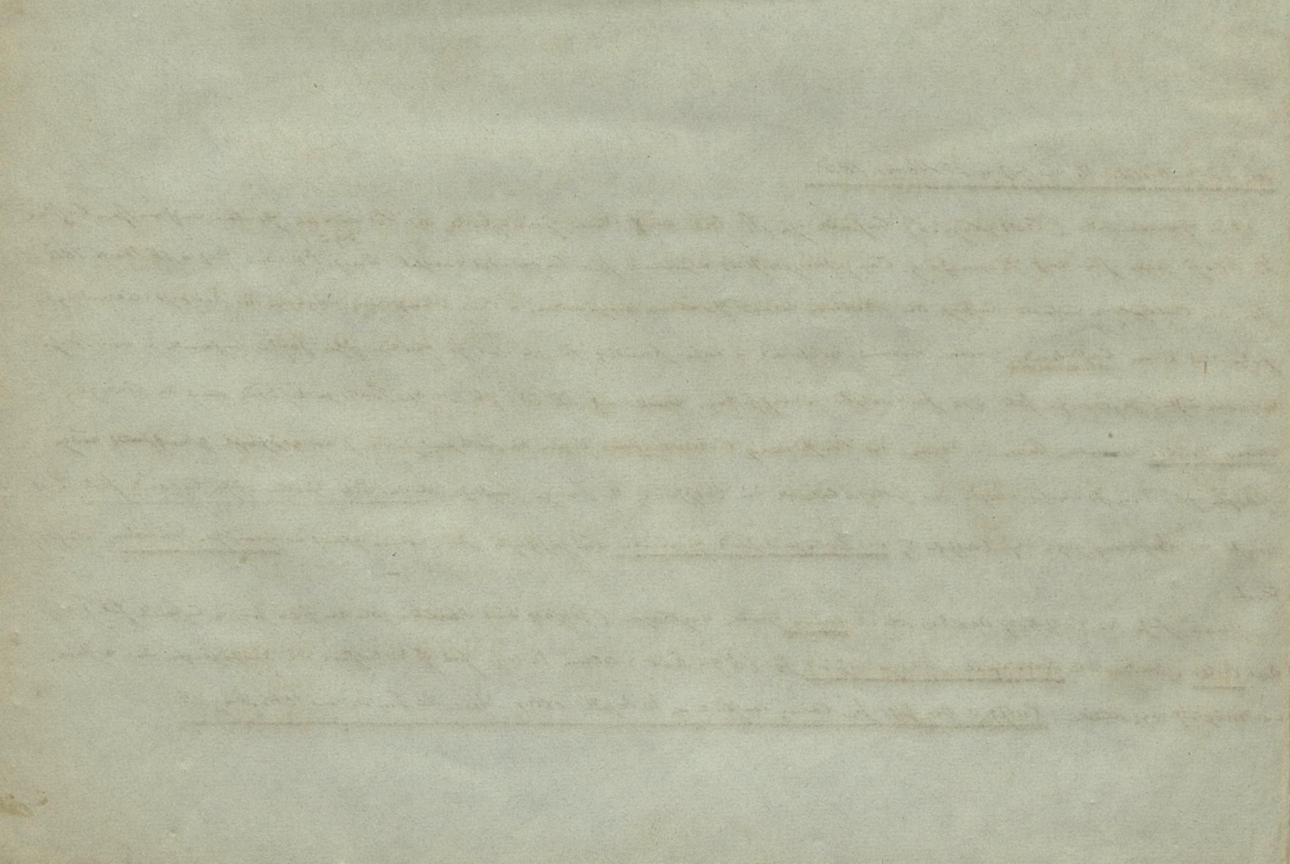
§. 20. Jedoch kann über den Umfang der Rechte, welche jede Parthei zur Ausgleichung bringt, durch diesen polizeilichen Entwässerungsplan niemals etwas bestimmt werden, sondern es muß, wenn der Wasserstand streitig ist, derselbe

nach

ad §§ 9. 10. 11. 13. 16. des Ges. v. 15 Novbr 1811

Die Gemeinde (Ortspolizei) behörde zu A. hat auf dem Grundstücke des B einen Graben aufwerfen lassen. B klagt gegen sie auf Zuwerfung. [illegible] nach § 10 des Ges. v. 15 Novbr 1811 [illegible]

[illegible]



nach §§. 1. bis 5. festgesetzt, jede andere streitige Befugniß aber zur richterlichen Entscheidung verwiesen werden.

§. 21. Wird die Ausführung des Entwässerungsplans genehmigt; so wird durch schiedsrichterliches Ermessen sowohl der Betrag der Entschädigung ausgemittelt, als auch die Entwässerung selbst nach dem genehmigten Plane zur Vollziehung gebracht.

§. 22. Zu dem Ende wählen die Stauungsberechtigten oder die Inhaber der Grundstücke, die Vorfluth gewähren sollen, einen Schiedsrichter, der, oder die Grundbesitzer, welche auf die Entwässerung antragen, auch einen, und die Provinzial-Polizeibehörden einen Obmann.

§. 23. Diese drei Personen werden von der Provinzial-Polizeibehörde authorisirt, auf den Grund der nach absoluter Stimmenmehrheit von ihnen gefaßten Beschlüsse sowohl die Entschädigung zu bestimmen, als auch die Vollziehung der Entwässerung selbst anzuordnen. Zugleich haben sie die künftige Unterhaltung der neu angelegten Abzugsgraben näher zu bestimmen, wobei der Grundsatz anzuwenden ist, daß der oder diejenigen, welche in einem bestimmten Verhältniß Vortheil von der neuen Anlage haben, auch in eben dem Verhältniß zur Unterhaltung derselben verpflichtet sind.

§. 24. Von ihrer Entscheidung findet keine Appellation statt.

§. 25. In sofern ihnen jedoch klar nachgewiesen werden kann, daß sie ihre Befugniß überschritten haben, ist die Provinzial-Polizei-Behörde befugt und verpflichtet, ihr Verfahren zu kassiren, den Partheien ihre Ansprüche auf Schadensersatz an sie vorzubehalten, und die Wahl von neuen Schiedsrichtern zu veranlassen.

§. 26. Eine solche Ueberschreitung der Befugnisse findet jedoch nur statt, wenn die Schiedsrichter entweder von dem durch die Regierungen genehmigten Entwässerungsplan abweichen, oder für solche Rechte, welche noch unter den Partheien streitig sind, Entschädigungen aussetzen.

§. 27. Will der Stauungsberechtigte sich nicht dazu verstehen, einen Schiedsrichter zu wählen, oder verzögert er die Wahl über vier Wochen, nachdem ihm die Aufforderung dazu insinuirt worden ist, so ernennt der Landrath oder sonstige Polizei-Dirigent des Kreises den Schiedsrichter statt seiner.

§. 28. Zu Schiedsrichtern können nur unbescholtene dispositionsfähige sachkundige Männer gewählt werden.

§. 29. Auch nur solche, die als Zeugen für und wider die Partheien und übrigen Schiedsrichter mit voller Kraft vor Gericht könnten zugelassen werden.

§. 30. Wer zum Schiedsrichter gewählt ist, darf die Wahl nicht ablehnen; es sey denn, daß er solche Entschuldigungsgründe für sich anführen könnte, welche ihn von der Uebernahme einer mit Administration verbundenen Vormund-

schaft

schaft nach Allg. Landrecht Th. 2. Tit. 18. §. 208., 209., 212., 213., befreien würden.

§. 31. Findet außer dem Interesse der Stauungsberechtigten, oder der Inhaber der Grundstücke, die Vorfluth gewähren sollen, noch ein besonderes Interesse, z. B. wegen Fischerei, Viehtränke rc, gegen die Entwässerung statt, so wählen diejenigen, welche ein besonderes Interesse haben, ebenfalls einen Schiedsrichter.

§. 32. Dieser verhandelt mit dem Schiedsrichter der Gegenparthei und dem Obmann besonders über das gedachte Interesse, und das Resultat ihrer Verhandlungen wird nachmals in den allgemeinen Rezeß über die ganze Verhandlung aufgenommen.

§. 33. Den Schiedsrichtern steht nicht nur die Vergütung ihrer baaren Auslagen, sondern auch ein Diätensatz zu, welchen die Provinzial-Polizei-Behörde den Umständen nach festsetzt.

§. 34. Sämmtliche Kosten tragen diejenigen, auf deren Antrag die Entwässerung erfolgt.

Wir befehlen Unsern Landes-Collegien, Polizei- und Justiz-Offizianten, und sämmtlichen getreuen Unterthanen, sich nach dieser Vorschrift zu achten.

Gegeben zu Berlin, den 15ten November 1811.

Friedrich Wilhelm.

v. Hardenberg. v. Kircheisen. v. Schuckmann.
